

Potenzialanalyse Avifauna

Bebauungsplan W/39, 46/107 der Stadt Cottbus
„Lausitzer Straße/Schweriner Straße“

Martina Faller
Landschaftsplanerin
Köpenickerstraße 154A
10979 Berlin

3.4.2018

Inhalt

- 1 Einleitung**
- 2 Rechtliche Grundlagen**
- 3 Aufgabenstellung, Untersuchungsmethodik und -zeitraum**
- 4 Teilgeltungsbereich 1 (Lausitzer Straße)**
 - 4.1 Beschreibung der Situation**
 - 4.2 Charakterisierung der Vegetation**
 - 4.3 Potenzial als Lebensraum für Vögel**
 - 4.4 Ökologische Charakterisierung und Artenschutzfachliche Beurteilung**
- 5 Teilgeltungsbereich 2 (Schweriner Straße)**
 - 5.1 Beschreibung der Situation**
 - 5.2 Charakterisierung der Vegetation**
 - 5.3 Potenzial des als Lebensraum für Vögel**
 - 5.4 Ökologische Charakterisierung und Artenschutzfachliche Beurteilung**
- 6 Prognose artenschutzrechtliche Verbotstatbestände**
- 7 Gesetzliche Grundlagen**
- 8 Literatur**

Anlage

Karten der Biotoptypenkartierung zu Teilgeltungsbereich 1 und 2, Stand 03/2018

1 Einleitung

Auf dem nördlichen Teil des ehemaligen Gaswerkgrundstückes beabsichtigt die REWE-Markt GmbH, einen Lebensmittelmarkt mit Stellplatzanlage auf einer Gesamtfläche von rund 11.000 m² zu errichten. Dazu hat das Unternehmen als Eigentümerin des Grundstückes bei der Stadt Cottbus die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen beantragt. Dieser gliedert sich in 2 Teilungsbereiche:

- Teilungsbereich 1 „Lausitzer Straße“
- Teilungsbereich 2 „Schweriner Straße“

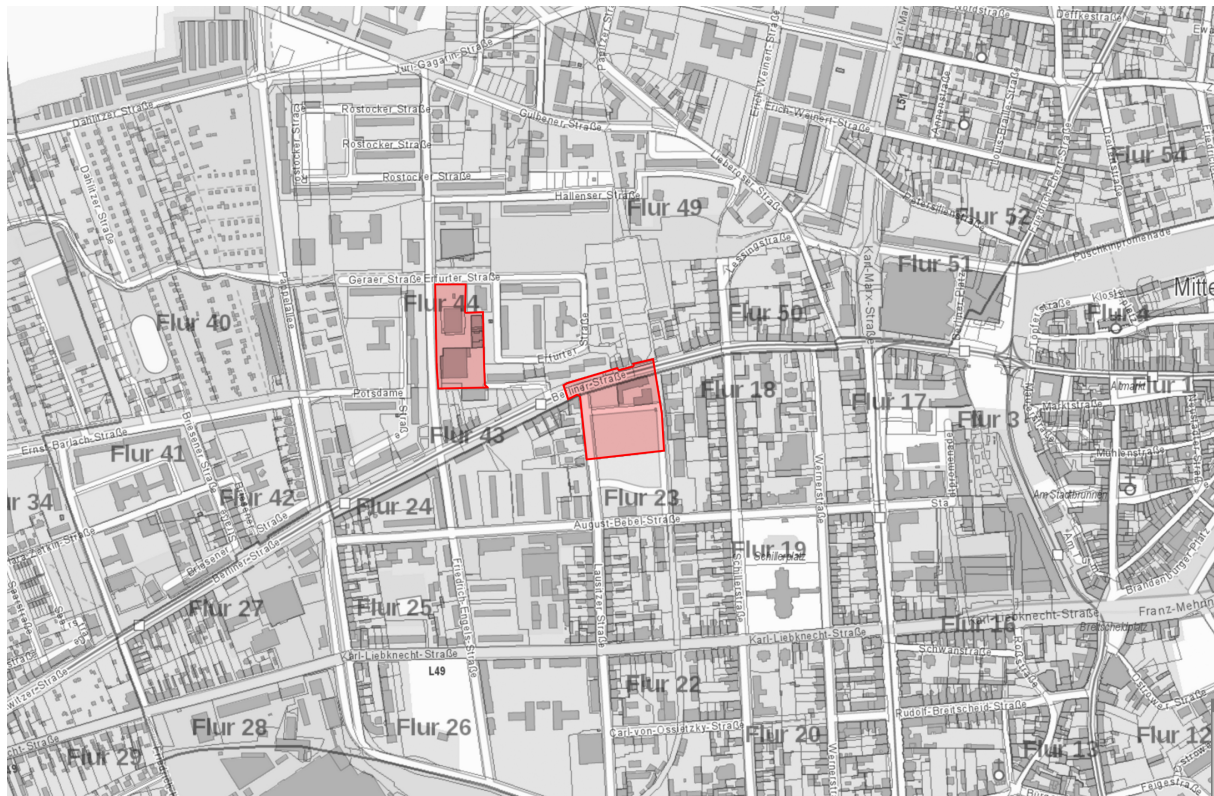


Abbildung: Einordnung des Plangebietes in das Stadtgebiet | o. M.
(Kartengrundlage: Brandenburg Viewer, GeoBasis-DE/LGB/BKG <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>)

Zum Schutz der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Flora-Fauna-Habitat- Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Die Verordnungen dienen dazu, die Bestände der entsprechenden Arten langfristig zu sichern bzw. einen günstigen Erhaltungszustand aufrecht zu erhalten. Im Rahmen der Planungen sind Aussagen zum möglichen Lebensraumpotenzial für geschützte Arten notwendig.

Im Rahmen des Scopings am 25.01.2017 wurde der Untersuchungsbedarf zur Fauna im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde Cottbus auf die Artengruppe der Europäischen Brutvögel beschränkt.

Für die Teilungsbereiche mit einem nur den Status erhaltenden Planungsziel (Teilungsbereich 2 sowie bebaute Fläche des Teilungsbereichs 1) können die Belange des Artenschutzes über eine Potentialanalyse aufgearbeitet werden. Ebenso für die ruderalen Brache der REWE-Gruppe (Teilungsbereich 1), da diese regelmäßig in den Wintermonaten vollständig abgemäht wird und sich relevante Vegetationsstrukturen jährlich neu entwickeln müssen.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der

gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.)“

Für das Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht ist abschließend auf Folgendes hinzuweisen:

Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Einer Ausnahme oder Befreiung bedarf deshalb das Bauvorhaben, dessen Realisierung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht der Bebauungsplan, auf dessen Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll. Adressat der Ausnahme- bzw. Befreiungsvorschrift in § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will.

In diesem Sinne ist aber folgendes zu berücksichtigen: Dem Plangeber obliegt es, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen.

3 Aufgabenstellung, Untersuchungsmethodik und -zeitraum

Da von der Bebauung der gemähten Brachfläche Nist- und Lebensstätten von geschützten Europäischen Brutvogelarten betroffen sein könnten, sollte für den Teilgeltungsbereich 1 eine Artenschutz-Untersuchung (Potenzialanalyse) durchgeführt werden. Es sollte geprüft werden, ob und welche Vogelarten sich auf dem Gelände aufhalten und evl. dort brüten könnten. Darüberhinaus sollte der Wert des Untersuchungsgebietes für die Vogelwelt beschreiben werden.

Für den Teilgeltungsbereich 2 sind keine Neubauten zu erwarten, lediglich im Rahmen von Umbauten oder Neugestaltung von Erschließungs- oder Freiflächen könnten Brutvögel betroffen sein.

Bei mehreren Begehungen im Frühjahr/Sommer 2017 wurden die planungsrelevanten Strukturen in den beiden Teilgeltungsbereichen flächendeckend erfasst. Eine Begehung erfolgte in den frühen Morgenstunden. Die Gebäude an der Berliner Straße und an der Schweriner Straße wurden einmal von außen mittels Fernglas begutachtet und auf potenzielle Brut- und Unterschlupfmöglichkeiten sowie auf Höhlen, Spalten und Nester untersucht.

Die Vorwaldbestände und die Ruderalfluren auf der Brachfläche an der Berliner Straße (Teilgeltungsbereich 1) wurden zusätzlich auf Freinester abgesucht, außerdem wurde auf an- und abfliegende oder Revierverhalten zeigende Vögel auf dieser Fläche geachtet.

4. Teilgeltungsbereich 1 (Lausitzer Straße)

4.1 Beschreibung der Situation

Der Teilgeltungsbereich 1 befindet sich südlich der Berliner Straße und östlich der Lausitzer Straße auf der nördlichen Hälfte des Grundstückes des ehemaligen Gaswerks in innerstädtischer Lage von Cottbus.

Die brachgefallene Fläche des ehemaligen Gaswerks von rund 11.000 m² ist zum großen Teil unversiegelt und mit Ruderalvegetation unterschiedlicher Brachestadien und jüngeren Vorwaldbeständen bewachsen. Hinzu kommen einige wenige offene Bodenflächen.

Die Ruderalvegetation ist in Nachfolge der in den vergangenen Jahren durchgeführten Sanierung des Altlastenstandorts durch Sukzession entstanden. Die Fläche wird seit 2016/2017 im Winter regelmäßig „gepflegt“, d.h. von vollständig abgemäht. Es befindet sich kein älterer Baumbestand auf der Fläche.



Luftbild Januar 2017 (Quelle: google earth)

Im Zeitraum der Begehungen in 2017 wurden nördlich der zu begutachtenden Fläche Abrissarbeiten mit schwerem Gerät durchgeführt, die mit Fahrverkehr verbunden waren. Weiterhin wurden im Sommer Altlastenerkundungen im Untersuchungsgebiet selbst durchgeführt. Auch konnten Spaziergänger beim Hunderauslauf beobachtet werden.

4.2 Charakterisierung der Vegetation

Die Untersuchungsfläche wird im Winter vollständig abgemäht, wovon auch die aufkommenden Gehölze betroffen sind. Im Frühjahr ist die Fläche daher regelmäßig vegetationsfrei. Über den Sommer entwickeln sich die vorhandenen ruderalen Gras- und Staudenfluren sowie der sukzessionsbedingte Gehölzaufwuchs.

Vorwald

Auf zwei größeren Teilflächen an der Lausitzer sowie an der Berliner Straße sind in den Vorjahren Vorwaldflächen aus Robinie sowie Spitzahorn entstanden, die im Winter 2016/17 erstmals flächengerodet wurden, jedoch über Frühjahr und Sommer erneut austrieben und im Spätsommer eine Höhe von ca. 1,30-1,50 m erreicht hatten.



Abbildung: Robinienvorwald Juli 2017

Ruderaler Gras- und Staudenfluren

Die ruderalen Gras- und Staudenfluren machen den überwiegenden Teil der Vegetation auf dem Grundstück aus. Sie reichen von vegetationsarmen Sandflächen bis zu dichten, mehrjährigen Hochstaudenfluren aus Goldrute. Die Flächen sind insgesamt sehr Blüten und damit Insekten reich.



Abbildung: ruderale Staudenflur Juli 2017

Vegetationsfreie Flächen / Gebäude

Im östlichen Teilbereich (südlich der Bestandsbebauung an der Berliner Straße) gibt es eine größere vegetationsarme bis –freie Sandfläche. Die Gebäude sind saniert.



Abbildung: vegetationsarme Fläche Juli 2017 mit sanierten Altbauten im Hintergrund

4.3 Potenzial als Lebensraum für Vögel

Die Avifauna und im besonderen die Brutvögel eines Gebietes charakterisieren die ökologische Bedeutung eines Gebietes und seiner angrenzenden Umgebung.

Durch die seit 2016/2017 jährliche Mahd im Winter können sich auf der Brachfläche keine für die Brut- und Niststätten relevanten Gehölzstrukturen entwickeln. Es fehlen im Frühjahr die dichten Vegetationsstrukturen für freibrütende Busch- und Bodenbrüter deren Nester meist am Boden oder dicht darüber, jedoch in Hecken und Gebüsch oder in dichte Hochstauden zu finden sind.

Angesichts der Flächengröße und der innerstädtischen Lage sind auch keine der „Offenlandschaft“ entsprechenden Vogelarten wie z.B. die Feld- oder Haubenerche zu erwarten. Außerdem stören frei laufende Hunde das Brutgeschäft am Boden brütender Vogelarten und die Jungtiere sind leichte Beute für Hauskatzen.

Da sich östlich neben der untersuchten Brache ein „Grünzug“ mit dichtem Gebüsch und Gehölzen befindet ist davon auszugehen, dass die Brachfläche regelmäßig als Nahrungsraum der dort und in der weiteren Umgebung lebenden und brütenden Arten genutzt wird. Diese Struktur bietet Brutplätze für häufige und gegen Störungen unempfindliche Arten des Siedlungsbereichs wie Amsel, Rotkehlchen, Zilpzalp u.a.. Aufgrund der geringen Flächengröße sind dort jedoch nur wenige Reviere zu erwarten.

Die Gebäude an der Berliner Straße können für folgende Gebäudebrüter geeignet sein:

- Hausrotschwanz
- Mehlschwalbe
- Haussperling

Bei den Begehungen konnten jedoch keine Gebäudebrüter festgestellt werden.

Mauersegler siedeln in einer Kolonie nördlich des Teilgeltungsbereichs 1 an einem Plattenbau und wurden wiederholt über der Brachfläche auf Nahrungssuche fliegend beobachtet.

Beobachtete Arten im / über dem Untersuchungsgelände oder auf angrenzenden Grundstücken (Gelegenheitsbeobachtungen)

Art	Wiss. Name	Status RL BB	Gesetzl. Schutz	Brut	Nahrungsgast Überflieger
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	§	-	x
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	§	-	x
Elster	<i>Pica pica</i>	-	§	-	x
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	§	-	x
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	§	-	x
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	§	-	x
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	§	-	x
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	§	-	x
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	-	§	-	x
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	-	§	-	x
Straßentaube	<i>Columba livia f. dom.</i>	-	-	-	x

Status Rote Liste Brandenburg: - = keine Art der Roten Liste Brandenburg; V = Vorwarnliste

Gesetzlicher Schutz: § besonders geschützt, §§ = streng geschützt

x = Brut, ? = potentielles Brutvorkommen, x = Nahrungsgast, Überflieger

4.4 Ökologische Charakterisierung und Artenschutzfachliche Beurteilung

Die Zahl der beobachteten Vogelarten und Individuen war insgesamt gering. Die Vögel wurden meist überfliegend oder nahrungssuchend in den ruderalen Gras- und Staudenfluren sowie in den Randbereichen der angrenzenden älteren Gehölze festgestellt. Bei dem Untersuchungsbereich handelt es sich jedoch um eine wichtige Nahrungsfläche. In den Sommermonaten ist durch die kleinflächig wechselnde Sukzessionsstadien und ein Mosaik verschiedener Pflanzengesellschaften die Biodiversität des Gebietes vergleichsweise hoch.

Der Teilgeltungsbereich 1 eignet sich aktuell für keine streng geschützte Vogelart.

Würde der Vegetationsbereich belassen oder sogar unzugänglich gemacht, würde dies eine günstige Weiterentwicklung ermöglichen. Die sich ehemals weitgehend selbst überlassene Vegetation erzeugte dauerhaft eine kleinflächige Vielfalt, die durch ihren entsprechenden Insektenreichtum als Nahrungsgebiete für die Vogelwelt wichtig ist. Die Zulassung einer weiteren Sukzession liesse zunächst eine Zunahme der Avifauna erwarten.

Der Anteil höherer Bäume und die dichte Vegetation im östlich angrenzenden Bereich, im „Grünzug“ sind für den Artenbestand wichtig.

Ob und in welcher Form die vorhandenen Vogelarten die veränderte Fläche als Nahrungsfläche noch nutzen können, lässt sich noch nicht genau einschätzen. Es kann von einem Verlust einzelner Individuen ausgegangen werden, da sich keine vergleichbaren Vegetationsflächen im Umfeld anschließen.

Um dem Artenrückgang entgegen zu wirken, sind daher bei der Grünplanung unbedingt einheimische Laubbäume, wie Sommer- und Winterlinden, Sträucher und Stauden für die Bepflanzung der verbleibenden Freiflächen, sowie offene Bodenstellen oder auch Sukzessionsbereiche für Arten vorzusehen, die auch mit einem reduzierten Nahrungsangebot im direkten Umfeld des Nistplatzes auskommen.

Durch eine neue Bebauung sind aktuell nur geringe Auswirkungen auf die in der Umgebung der Fläche lebenden Populationen zu erwarten, wenn der Verlust der Vegetation ausgeglichen wird. Wesentliche negative Aspekte werden dabei die stärkere Versiegelung und der dauerhafte Verlust an Vegetation sein.

Es muss darauf geachtet werden, dass der Avifauna wieder Nahrungsraum zur Verfügung steht und die Aufzucht von Jungvögeln mit dem entsprechenden Insektenbesatz im engsten Umfeld möglich ist.

Es sollte darauf geachtet werden, dass ein ökologischer Ausgleich durch eine naturnahe Gestaltung der Freiflächen und bauliche Maßnahmen wie die Begrünung der Fassaden oder des Daches bereits bei der Planung berücksichtigt wird.

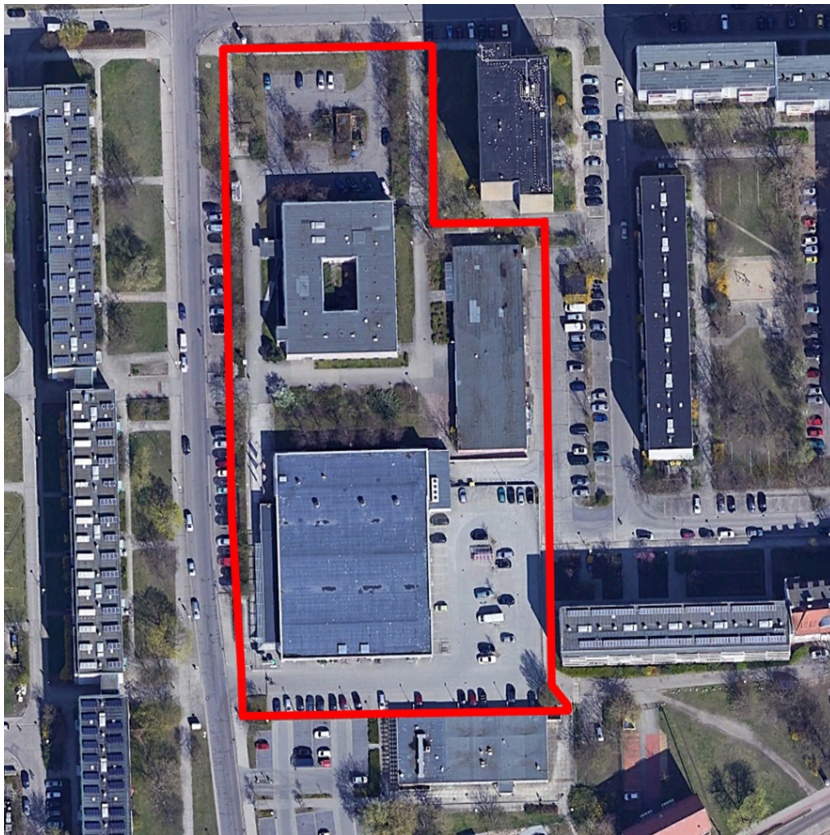
5. Teilgeltungsbereich 2 (Schweriner Straße)

5.1 Beschreibung der Situation

Der Teilgeltungsbereich 2 grenzt im Norden und Osten an die Straßenverkehrsfläche der Erfurter Straße und im Westen an die Schwerinner Straße an.

Der Teilgeltungsbereich 2 ist insgesamt dem Biotoptyp mit der Nummer 12311 „Handels- und Dienstleistungsfläche in Betrieb mit hohem Grünanteil“ zuzuordnen.

Im südlichen Teil sind die Flächen stark versiegelt. Entlang der Schweriner Straße gibt es Strauchpflanzungen, weiter nördlich Rasenflächen an den Gebäuden sowie einen vergleichsweise hohen Anteil an heimischen Bäumen mittleren Alters, meist in Reihen.



Luftbild Januar 2017 (Quelle: google earth)

Im Eingangsbereich des Rewemarktes wurden mehrere Brutpaare des Haussperlings beobachtet.

5.2 Charakterisierung der Vegetation

Anpflanzung von Sträuchern mit Bäumen im Überstand

Die dichten, von Bäumen überschirmten Strauchpflanzungen befinden sich überwiegend an der Schweriner Straße. Es handelt sich um typische Pflanzungen des Abstandsgrüns mit Feuerdorn und nichtheimischen Blütensträuchern. Die überschirmenden Bäume sind meist Linden. Die Strauchpflanzungen werden regelmäßig gepflegt, sind jedoch aufgrund ihres Alters sehr dicht.

Rasenflächen

Die artenarmen Rasenflächen werden sehr intensiv gepflegt. Sie befinden sich meist in den Randbereichen von Gebäuden und sind kleinflächig.

Bäume in Reihen oder als Solitäre

Bäume finden sich im Norden auf einer Parkplatzfläche in größerer Zahl in Reihen stehend. Es handelt sich um mittelalte Linden. Eine weitere Baumreihe aus Linden befindet sich auf der Rückseite des Rewemarktes. Zusätzlich stehen in den an die Gebäude angrenzenden Freiflächen vereinzelt Solitärbäume meist jüngeren und mittleren Alters.

Gebäude

Die Funktionsgebäude haben meist Flachdächer und weisen zahlreiche Nischen und Spalten auf. Teilweise auch überdachte Bereiche wie im Eingangsbereich des Rewemarktes.

5.3 Potenzial des als Lebensraum für Vögel

Die Avifauna und im besonderen die Brutvögel eines Gebietes charakterisieren die ökologische Bedeutung eines Gebietes und seiner angrenzenden Umgebung. Durch die Mobilität der Artengruppe kann die Erfassung der Vogelfauna dem Planer wichtige Hinweise auf die Auswirkungen von Veränderungen geben.

Der Baumbestand mittleren bildet zusammen mit den dichten Strauchpflanzungen wichtigen Lebensraum für die Avifauna. Sie bieten störungstoleranten Freibrütern wie Amsel, Rotkehlchen, die Möglichkeit ihre wechselnden Niststätten anzulegen.

Angesichts des vergleichsweise geringen Flächenanteils an Vegetationsflächen sind keine hohen Individuenzahlen zu erwarten.

Die Gebäude sind für folgende Gebäudebrüter geeignet:

- Hausrotschwanz
- Mehlschwalbe
- Haussperling

Bei den Begehungen konnten im Eingangsbereich des Rewemarktes mehrere Brutpaare des Haussperlings festgestellt werden.

Beobachtete Arten im Untersuchungsgelände (Gelegenheitsbeobachtungen)

Art	Wiss. Name	Status RL BB	Gesetzl. Schutz	Brut	Nahrungsgast Überflieger
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	§	-	x
Elster	<i>Pica pica</i>	-	§	-	x
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	§	-	x
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	§	-	x
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	§	-	x
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	§	-	x
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	§	-	x
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	§	-	x
Straßentaube	<i>Columba livia f. dom.</i>	-	-	-	x

Status Rote Liste Brandenburg: - = keine Art der Roten Liste Brandenburg; V = Vorwarnliste
 Gesetzlicher Schutz: § besonders geschützt, §§ = streng geschützt
 x = Brut, ? = potentielles Brutvorkommen, x = Nahrungsgast, Überflieger

5.4 Ökologische Charakterisierung und Artenschutzfachliche Beurteilung

Innerhalb des Teilgeltungsbereichs 2 ist vor allem der Gehölzbestand prägend. Hier sind die im Siedlungsbereich brütenden Vogelarten, die gebüsch- und baumbewohnenden Brutvogelarten wie Amsel, Grünfink, Kohlmeise, Rotkehlchen u.a. zu erwarten. An den Gebäuden finden sich Hausperling und Hausrotschwanz. Die Zahl der beobachteten Vogelarten und Individuen war insgesamt gering.

Der Teilgeltungsbereich 2 eignet sich aktuell für keine streng geschützte Vogelart. Das Plangebiet ist von allgemeiner Bedeutung für die Avifauna der Innenstadt von Cottbus.

Würden die Vegetationsflächen weniger intensiv gepflegt (z.B. die Rasenflächen), würde dies der Artenarmut entgegenwirken und mittelfristig das Angebot an Nahrung für die Avifauna erhöhen. Mit einem gesteigerten Nahrungsangebot könnte die Anzahl der Reviere im Plangebiet gesteigert werden.

Es kann von einem Erhalt von Individuen und Brutpaaren ausgegangen werden, da mit der Planung keine Vegetationsflächen verloren gehen.

Um grundsätzlich einem Artenrückgang von Singvögeln in der Innenstadt entgegen zu wirken, sind bei der Grünplanung unbedingt einheimische Gehölze und auch Sukzessionsbereiche vorzusehen.

Es sollte darauf geachtet werden, dass ein ökologischer Ausgleich durch eine naturnahe Gestaltung der Freiflächen und bauliche Maßnahmen wie die Begrünung der Fassaden oder des Daches bei Neubauten oder Umbauten berücksichtigt wird.

6. Prognose artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Die Planung des Bebauungsplans W/39, 46/107 „Lausitzer Straße/Schweriner Straße“ bereitet lediglich für eine Teilfläche – die Brache im Teilgeltungsbereich 1 – Veränderungen vor, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hervorrufen könnten.

Es bestehen keine festen Niststätten, so dass der Verbotstatbestand der Vernichtung von Lebensstätten entfällt. Der Verbotstatbestand der Tötung entfällt durch eine den natürlichen Abläufen angepasste Bauzeitenregelung im Baugenehmigungsverfahren.

Keine der potenziell zu erwartenden Vogelarten zählen zu den streng geschützten Vogelarten nach Anhang 1 FFH-Gebietsschutz. Unter den streng geschützten Brutvögeln sind Arten mit teilweise sehr speziellen Lebensraumansprüchen aufgeführt.

Diese speziellen Lebensraumansprüche werden innerhalb der untersuchten Teilgeltungsbereiche 1 und 2 nicht erfüllt. Hier sind lediglich häufige und ungefährdete Vogelarten zu erwarten. Für diese kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes die Verbote des § 44 BNatSchG nicht betroffen sind. Der günstige Erhaltungszustand wird durch kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen nicht beeinträchtigt und negative Auswirkungen des Populationsniveaus auf biogeografischer Ebene sind nicht zu erwarten. Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 kann vermieden werden, indem der Baum- und Strauchbestand außerhalb der Brutzeit gerodet wird.

Nahrungshabitate fallen grundsätzlich nicht unter die strengen Bestimmungen des § 44 BNatSchG. Falls jedoch essenzielle Nahrungslebensräume betroffen sind, deren Beeinträchtigung zu einer Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges führen, greifen auch hier die beschriebenen Verbotstatbestände (s.o.).

Es ist davon auszugehen, dass die Brachfläche im Teilgeltungsbereich 1 einen wertvollen innerstädtischen Nahrungsraum für die Avifauna darstellt. Auch wenn keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Populationsniveau der Brutvögel in der Innenstadt von Cottbus zu erwarten sind, sollte möglichst Ersatz für die blütenreichen Staudenfluren geschaffen werden und neue Vegetationsflächen heimischer Arten entstehen.

7. Gesetzliche Grundlagen

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung, BartSchV) vom 18. September 1989, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1999

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, geändert durch Richtlinie 97/62 EG des Rates vom 27.10.1997. Die Richtlinie wurde zuletzt im Jahre 2006 (mit Wirkung zum 1. Januar 2007) geändert. (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten, zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147/EG der Kommission (Vogelschutz-Richtlinie)

8. Literatur

ABBO, 2001: Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf

Glutz von Blotzheim (ed.), 1973: Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Frankfurt am Main: Akademische Verlagsgesellschaft

Seifert, B. unter Mitarbeit von A. Buschinger, W. Dorow, G. Heller, W. Münch & W. Rohe (1998): Rote Liste der Ameisen (Hymenoptera: Formicidae). In: Binot, M., R. Bless, P. Boye, H. Gruttke & P. Pretscher (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg, S.130-133.

Südbeck, P.; H. Andretzke; S. Fischer; K. Gedeon; T. Schikore; K. Schröder & C. Sudfeldt, 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Anlage:

Karten der Biotoptypenkartierung zu Teilgeltungsbereich 1 und 2, Stand 03/2018